

OPTIMAS OE SOLUTIONS GMBH UND IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON PRODUKTEN

1. DEFINITIONEN

„Käuferin“ ist die Optimas OE Solutions GmbH und ihre verbundenen Unternehmen. „Bedingungen“ sind die in diesem Dokument genannten allgemeinen Bedingungen. „Vertrag“ ist der Auftrag und diese Bedingungen. „Auftrag“ ist jeder von der Käuferin aufgegebenen Bestellung oder erteilter Auftrag. „Produkte“ sind die Produkte und Leistungen, die im Auftrag beschrieben oder aufgeführt sind oder vom Verkäufer an die Käuferin gelieferten werden. „Verkäufer“ ist die im Auftrag genannte Person, Firma oder Gesellschaft.

2. BEDINGUNGEN

Diese Bedingungen sind maßgebend für alle zwischen der Käuferin und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über den Kauf von Produkten und haben Vorrang vor allen zuvor schriftlich oder mündlich geschlossenen Absprachen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer sowie vor allen widersprechenden Bedingungen, die im Angebot des Verkäufers oder in der Auftragsannahme oder der Korrespondenz oder anderswo enthalten sind, oder auf die dort verwiesen wird, oder die stillschweigend gelten aufgrund von Handelsgewohnheiten, Handelspraktiken oder regelmäßigen Verhaltensweisen. Zusätze, Änderungen, Sonderregelungen in Bezug auf den Auftrag und diese Bedingungen sind für die Käuferin nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind und von einem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter der Käuferin unterzeichnet wurden. Andere Bedingungen finden auf den Vertrag nur dann Anwendung, wenn die Käuferin diesen schriftlich zugestimmt hat. Vor Erteilung eines Auftrags oder vor Bestätigung durch den Verkäufer gelieferte Produkte unterliegen diesen Bedingungen. Die Annahme eines Auftrags durch den Verkäufer tritt ein, sobald eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) Eingang des Annahmeschreibens des Verkäufers bei der Käuferin in Bezug auf einen Auftrag bzw. der schriftlichen Mitteilung, dass der Verkäufer die Produkte bereitstellt; (ii) Bereitstellung von Produkten durch den Verkäufer an die Käuferin; oder (iii) jede andere Verhaltensweise des Verkäufers, die die Existenz eines Vertrages in Bezug auf die Produkte anerkennt.

3. PREIS

3.1 Der Preis für die Produkte ist im Auftrag anzugeben; ist kein Preis genannt, so gilt der niedrigste Preis, den der Verkäufer veranschlagt. Soweit nichts anders schriftlich vereinbart wird, ist der Preis:

- ohne gesetzliche Mehrwertsteuer (diese ist von der Käuferin nach Eingang einer entsprechenden MwSt.-Rechnung zu zahlen), und
- ein Festpreis inklusive aller Gebühren für Einwegverpackungen, der Kosten für die Rücknahme von Verpackungen und/oder sonstiger Behältnisse, Versand, Lieferung, Versicherung und aller sonstigen Gebühren.

3.2 Die Käuferin ist berechtigt, alle vom Verkäufer gemäß Vertrag oder anderweitig geschuldeten Beträge mit dem Preis zu verrechnen.

3.3 Die Käuferin ist berechtigt, nach einer entsprechenden Mitteilung an den Verkäufer, von Beträgen, die sie dem Verkäufer laut Rechnung schuldet, einen Abschlag für die Verletzung von Gewährleistungsvorschriften oder anderen Bestimmungen des Vertrages abzuziehen, unabhängig davon, ob die Rechnung mit der Transaktion in Verbindung steht, durch die die Verletzung verursacht wurde.

3.4 Der Käuferin steht für umgehende Zahlung, Großverkauf oder dem Kauf bestimmter Volumina der vom Verkäufer üblicherweise gewährte Preisnachlass zu.

3.5 Ist ein Entladen erforderlich, so enthält der Preis die Bereitstellung von Spezialgeräten durch den Verkäufer, damit die Lieferung an dem von der Käuferin bestimmten Ort erfolgen kann.

4. ZAHLUNG

Sofern im Auftrag nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung für die Produkte innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Auslieferung an die Käuferin.

5. ÄNDERUNGEN

Die Käuferin kann Änderungen an einem Auftrag vornehmen. Fordert der Verkäufer aufgrund einer solchen Änderung eine Anpassung von Kaufpreis und Liefertermin(en), so ist diese Anpassung vom Verkäufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang des geänderten Auftrags der Käuferin beim Verkäufer schriftlich gegenüber der Käuferin geltend zu machen.

6. ZEICHNUNGEN, FORTSCHRITT, BESICHTIGUNG UND UNTERSUCHUNG

6.1 Der Verkäufer trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller an die Käuferin gelieferten Anweisungen, Daten, Zeichnungen und Informationen, unabhängig davon, ob diese von der Käuferin genehmigt wurden oder nicht; dies gilt nicht, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ausschließlich aufgrund von Anweisungen, Daten, Zeichnungen oder Informationen erfolgt, die von der Käuferin bereitgestellt wurden und auf die sich der Verkäufer ausweislich der schriftlichen Erklärung der Käuferin verlassen durfte.

6.2 Die Käuferin und ihre Kunden sind, nach angemessener Vorankündigung und während der Geschäftszeit, berechtigt, die Produkte während des Herstellungsprozesses oder der Lagerung zu besichtigen und zu untersuchen und den Fortschritt in Bezug auf die Einhaltung des Liefertermins zu bewerten. Ferner wird der Verkäufer die Käuferin, sofern von dieser gewünscht, rechtzeitig über alle Untersuchungen informieren. Die Käuferin ist berechtigt, an diesen Untersuchungen teilzunehmen.

6.3 Der Verkäufer wird alle vom Kunden der Käuferin benötigten Untersuchungsberichte, Zeichnungen, Inbetriebnahmeinformationen und sonstigen technischen Dienstleistungen zur Verfügung stellen, sofern der Verkäufer hierüber informiert wurde oder er auf andere Weise von diesen Erfordernissen Kenntnis erlangt. Der Verkäufer hat Untersuchungsberichte in Verbindung mit der Nummer des Auftrags der Käuferin für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach dem Liefertermin aufzubewahren. Die Untersuchungen sind gemäß den geltenden Spezifizierungen oder den im Auftrag genannten Abweichungen vorzunehmen.

7. EIGENTUM DES VERKÄUFERS

7.1 Alle Muster, Farben, Formen, Werkzeuge, Pläne, Zeichnungen, Spezifizierungen, Proben und sonstigen Materialien, die dem Verkäufer von der Käuferin zur Verfügung gestellt oder vom Verkäufer für und auf Kosten der Käuferin gefertigt oder beschafft werden, sind das Eigentum der Käuferin und sind entsprechend zu beschriften und zu kennzeichnen.

7.2 Der Verkäufer wird alle derartigen Gegenstände in gutem Zustand erhalten (mit Ausnahme von Verschleiß).

7.3 Auf Verlangen wird der Verkäufer auf eigene Kosten der Käuferin alle derartigen Gegenstände in gutem Zustand zurückgeben.

7.4 Gibt der Verkäufer die Gegenstände nicht zurück, ist die Käuferin berechtigt (unbeschadet ihrer sonstigen Rechte), eine dem Verkäufer zustehende Zahlung bis zum Wert der Gegenstände bis zur Rückgabe der Gegenstände zurückzuhalten.

7.5 Der Verkäufer darf die Gegenstände nicht für oder im Zusammenhang mit Zwecken verwenden, die außerhalb dieses Vertrages liegen und darf dies auch anderen Personen nicht gestatten, es sei denn, die Käuferin hat dies schriftlich genehmigt.

8. LIEFERUNG

8.1 Die Lieferung der Produkte an die Käuferin oder entsprechend ihren Anweisungen erfolgt frachtfrei und deutlich adressiert an die Käuferin oder an den von ihr geforderten Ort unter Angabe der Bestellnummer und der Auftragsrechnungsnummer gemäß der im Auftrag genannten Bestätigung. Diese Angaben müssen in allen Versandanzeigen und Rechnungen enthalten sein. Der Lieferzeitpunkt ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Während des Transports und bis zur Ablieferung der Produkte trägt der Verkäufer die Gefahr. Möchte der Verkäufer die Produkte schon vor dem genannten Liefertermin liefern, muss er dies zuvor von der Käuferin schriftlich genehmigen lassen.

8.2 Kann ein im Auftrag genannter Liefertermin nicht eingehalten werden, hat der Verkäufer innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang des Auftrags die Käuferin hierüber zu informieren und der Käuferin steht es frei, (i) einen neuen Liefertermin zu vereinbaren; oder (ii) den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass sich hieraus eine Vertragsstrafe oder Haftung der Käuferin ergibt. Gelingt es dem Verkäufer nicht, am genannten Termin zu liefern oder verstößt er auf andere Weise gegen den Vertrag, ist die Käuferin zusätzlich zu den ihr ansonsten laut Vertrag oder Gesetz zustehenden Rechtsmitteln berechtigt, den Auftrag im Hinblick auf die nicht gelieferten Produkte ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass sich hieraus eine Kostenhaftung in Bezug auf den stornierten Teil des Auftrags ergibt. Unter keinen Umständen erfolgt eine Haftung der Käuferin für entgangenen Gewinn.

8.3 Das Eigentum an den Produkten geht mit Lieferung auf die Käuferin über und zwar unbeschadet von Zurückweisungs- und/oder Rücktrittsrechten der Käuferin.

8.4 Die Produkte gelten erst dann als von der Käuferin abgenommen, wenn die Käuferin Gelegenheit hatte, diese zu inspizieren; die Käuferin ist berechtigt, alle Produkte zurückzuweisen, die nicht dem Vertrag entsprechen.

9. VERPACKUNG

9.1 Die Produkte sind sachgemäß und sicher zu verpacken. Soweit die Käuferin nicht schriftlich einer anderen Regelung zugestimmt hat, werden alle Kisten und Verpackungsmaterialien kostenlos vom Verkäufer bereitgestellt.

9.2 Aufgrund von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften akzeptiert die Käuferin keine Einzelpackstücke mit einem Gewicht von mehr als 15 kg (33 Pfund) (in den USA sind 40 Pfund gestattet).

9.3 Unbeschadet der Zurückweisungs- und/oder Rücktrittsrechte der Käuferin werden Schäden an den Produkten, die durch unsachgemäße oder nicht sichere Verpackung entstanden sind, dem Verkäufer in Rechnung gestellt.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Der Verkäufer erbringt alle Dienstleistungen in professioneller und fachgerechter Weise nach Maßgabe der anwendbaren Industrienormen.

10.2 Der Verkäufer gewährleistet insbesondere, dass die gelieferten Produkte und die erbrachten Leistungen;

- frei von Sach- und Rechtsmängeln sind,
- mit dem Auftrag hinsichtlich Menge, Qualität und Beschreibung übereinstimmen;
- mit der Spezifikationszeichnung oder dem Warenmuster, wie im Auftrag bestimmt, übereinstimmen;
- neu hergestellt und frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind;
- jeden im Auftrag bestimmten Leistungsstandard erfüllen;
- frei von Wasserstoffversprödung und/oder Zersetzung durch Wasserstoff sind, egal ob sie einer Galvanisierung oder Phosphatierung oder Sonstigem unterzogen wurden, und
- hergestellt, verpackt, markiert und etikettiert mit geeignetem Material sind, und alle Produktunterlagen vollständig und richtig sind und maßgeblich allen geltenden Gesetzen, Regeln, Anforderungen, Bestimmungen, regulatorischen Anforderungen und Verhaltenskodizes entsprechen.
- alle sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsvorgaben erfüllen.

10.3 Diese Gewährleistungen erstrecken sich auf die Käuferin. Der Verkäufer wird durch die Prüfung oder die Bezahlung der Produkte durch die Käuferin nicht von seiner Gewährleistungspflichten befreit. Der Verkäufer wird seine Gewährleistungsrechte vom Hersteller oder Lieferanten, an die Käuferin abtreten. Sollte sich innerhalb der Gewährleistungsfrist jedoch ein Mangel in Produkt herausstellen, darf die Käuferin die Lieferung als mangelhaft ablehnen. In diesem Fall muss die Käuferin den Verk außer schriftlich über den Mangel benachrichtigen, Diese Gewährleistungen gelten für den Käufer und seine Kunden und gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Lieferung an den Endverbraucher des Käufers („Gewährleistungszeitraum“).

10.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, je nach Wahl der Käuferin, die mangelhaften Produkte entweder zu reparieren oder zu ersetzen und des Weiteren die Kosten für die Abholung und Wiederbringung der mangelhaften Produkte sowie die Neulieferung und Neuinstallation der Ersatzprodukte zu tragen. Die Gewährleistung umfasst keine Schäden an oder in Produkten und Teilen davon, die durch Missbrauch vom, Fahrlässigkeit vom und Unfall durch den Endnutzer entstanden sind. Der Verkäufer verpflichtet sich weiter, Einheiten, die nicht unter die vorstehende Gewährleistung fallen, zu den tatsächlichen Reparaturkosten zu reparieren. Der Endbenutzer wird für diese Reparaturen alle Versand- und Lieferkosten in beide Richtungen tragen.

11. EINHALTUNG VON GESETZEN

11.1 Im Zusammenhang mit seinen Pflichten aus diesem Vertrag hat der Verkäufer alle geltenden Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen und sonstige geltende Regelungen und Verfahrenskodizes einzuhalten. Insbesondere hat der Verkäufer uneingeschränkt alle geltenden Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen

OPTIMAS OE SOLUTIONS GMBH UND IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON PRODUKTEN

und sonstige geltende Regelungen und Verfahrenskodizes in Bezug auf Nachstehendes einzuhalten:

- (a) Besteuerung, Devisenkontrollen, Antikorruptionsgesetze, Kartellrecht, Gesetze gegen Geldwäsche, Außenwirtschaftsgesetze, finanzielle Sanktionen und strafrechtliche Regelungen, die auf den *Verkäufer*, seinen Konzern oder deren jeweilige Muttergesellschaften oder deren jeweilige Konzerngesellschaften gelten,
- (b) Import-, Export-, Zoll- und Umweltgesetze einschließlich - ohne Einschränkung - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“); Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) (27. Januar 2003); Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils geltenden Fassung (Verpackungsrichtlinie). In Bezug auf REACH hat der *Verkäufer*, wenn er außerhalb der EU ansässig ist, einen EU-Handlungsvertreter, einen alleinigen Vertreter zu bestellen, der alle seine Verpflichtungen gemäß REACH erfüllt einschließlich seiner Eintragungsverpflichtungen, sodass die *Käuferin* nicht Importeurin der *Produkte* ist.
- (c) Anti-Korruption, einschliesslich, aber nicht auf den US Foreign Corrupt Practices Act 1977 und dem UK Bribery Act 2010 beschränkt und wird nicht eine Tätigkeit, eine Praxis oder ein Verhalten, das eine Straftat nach diesen Gesetzen darstellen würde, ausüben. Der *Verkäufer* wird die Anti Korruptionsrichtlinie, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und die auf der Website zur Verfügung stehen, erfüllen. Wo die *Käuferin* vermutet, dass der *Verkäufer* die Klausel 11 verletzt, wird der *Verkäufer* der *Käuferin* oder ihren Fachberatern erlauben sofort Zugriff auf Bücher und Unterlagen des *Verkäufers* zu haben, damit die *Käuferin* oder ihre Fachberater die Bücher und Aufzeichnungen des *Verkäufers* prüfen und Kopien machen kann, um die Einhaltung dieser Klausel zu überprüfen.
- (d) Federal Acquisition Regulations (FARs) und Durchführungsverordnungen gelten einschließlich und unbeschränkt denen enthalten auf www.Optimas.com/FAR
- (e) Kriegsmineralien. Alle in der Produktion oder Herstellung verwendeten Materialien der *Produkte*, die der *Käuferin* verkauft werden müssen Mineralien sein, die als "Conflict Free" definiert sind durch die U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act known bekannt als "Conflict Minerals Rule". Die Ursprünge der Mineralien sowie Schmelzanlagen müssen der *Käuferin* mitgeteilt werden, auf Anfrage oder im Falle der Verwendung bekannter "conflict sources" in der Lieferkette des Lieferanten

11.2 . Innerhalb von zwei (2) Tagen nach Erhalt des Kaufauftrags der *Käuferin* muss der *Verkäufer* der *Käuferin* schriftlich eine Liste aller gefährlichen oder giftigen Stoffe (wie diese Begriffe nach den jeweils geltenden Gesetzen definiert sind) zukommen lassen, die in einem im Kaufauftrag genannten *Produkt* enthalten sind. Zum Zeitpunkt der Lieferung muss der *Verkäufer* in einem SDB oder einer anderen schriftlichen Erklärung alle gefährlichen oder giftigen, in einem *Produkt* enthaltenen Stoffe (wie diese Begriffe nach den jeweils geltenden Gesetzen definiert sind) angeben, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist. Mit Ausnahme der auf diese Weise genannten gefährlichen oder giftigen Stoffe gewährleistet der *Verkäufer*, dass zum Zeitpunkt der Lieferung durch den *Verkäufer* an die *Käuferin* kein *Produkt* gefährliche oder giftige Stoffe enthält.

11.3 Der *Verkäufer* wird auf Anfrage der *Käuferin* alle angemessenen Informationen geben, damit die *Käuferin* alle geltenden Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen und sonstige geltende Regelungen und Verfahrenskodizes einhalten kann.

12. FREISTELLUNG

Der *Verkäufer* haftet gegenüber der *Käuferin*, deren, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertreter für sämtliche Haftung, Verluste, etwaige Kosten, Aufwendungen , oder sonstige Vermögensschäden, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung , Verstoß gegen gesetzliche Pflichten , , falsche Angaben oder Sonstiges in Bezug auf:

- (a) den Tod eines Menschen oder eine Körperverletzung, einen Schaden am Eigentum oder sonstigen Schaden, einen Verlust, Kosten oder Ausgaben - bei wem auch immer dies tatsächlich oder mutmaßlich eintritt - die sich ganz oder teilweise aus der Lieferung oder der Nutzung der *Produkte* ergeben oder dem zugeschrieben werden, einen tatsächlichen oder mutmaßlichen Fehler der *Produkte*, egal ob versteckt oder offenkundig, einschließlich einer tatsächlichen oder mutmaßlichen Unangemessenheit der Bauweise oder des Designs der *Produkte*, oder weil die *Produkte* nicht den Spezifikationen entspricht oder ausdrückliche bzw. stillschweigende Gewährleistungen nicht erfüllt,
- (b) im Fall einer Vertragsverletzung des *Verkäufers*, oder der Nichterfüllung dieses Vertrags, oder
- (c) im Fall der unerlaubten (einschließlich der fahrlässigen) Handlung des *Verkäufers*, der Unterlassung oder im Fall des Verzuges,
- (d) einen tatsächlich oder mutmaßlich durch ein *Produkt* bzw. die Herstellung, den Besitz, die Nutzung, den Verkauf erfolgten Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen oder sonstige staatliche Verwaltungsanordnung, Regelungen oder Verordnungen, oder
- (e) weil ein *Produkt* ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt.

13. VERSICHERUNG

Der *Verkäufer* hat eine Betriebshaft-, Produkthaft- und Arbeitgeberhaftpflichtversicherung bei einem renommierten Versicherungsunternehmen und jede dieser Versicherungen in der Höhe von fünf Millionen Euro abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Versicherungsscheine sind der *Käuferin* auf deren Verlangen vorzulegen.

14. STORNIERUNG

Die *Käuferin* darf in Bezug auf noch nicht gelieferte *Produkte* einen *Auftrag* oder einen Teil davon ohne wichtigen Grund stornieren. Storniert die *Käuferin* einen *Auftrag* oder einen Teil davon in Bezug auf bereits an sie gelieferte *Produkte*, hat der *Verkäufer* einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von zehn Prozent (10 %) der tatsächlichen Kosten für die *Produkte* des stornierten Anteils des *Auftrags* und die *Käuferin* hat die Lieferkosten zu tragen. Die Entschädigung und die Lieferkosten sind das einzige Rechtsmittel des *Verkäufers* für die Stornierung von gelieferten *Produkten*.

15. GEHEIMHALTUNG

Der *Verkäufer* verpflichtet sich alle Informationen aus dem Vertragsverhältnis geheim zu halten, die ihm die *Käuferin* im Zusammenhang mit dem *Auftrag* zukommen lässt.

16. VERZICHT

Macht die *Käuferin* ein Recht oder Rechtsmittel nicht geltend, so stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht oder sonstige Rechtsmittel der *Käuferin* oder das Recht dar, die Bestimmung des *Vertrages* durchzusetzen. Macht die *Käuferin* bei einem Vertragsverstoß des *Verkäufers* kein Rechtsmittel geltend, so bedeutet dies nicht den Verzicht auf die Geltendmachung im Falle eines weiteren Verstoßes.

17. ABTRETUNG

Der *Verkäufer* darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der *Käuferin* keine Rechte oder Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* abtreten.

18. GELTENDES RECHT

Die Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung dieses *Vertrages* sowie ggf. aller nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unterliegen deutschem Recht, ungeachtet seiner Kollisionsregeln und unterliegen der Gerichtsbarkeit der Gerichte von München.

19. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Wenn ein Dritter vor einem Gericht in Bezug auf *Produkte*, die Gegenstand dieses *Vertrages* sind, gegen die *Käuferin* eine Klage erhebt, kann die *Käuferin* vorbehaltlich der Verfahrensvorschriften des Gerichts nach ihrer Wahl dem *Verkäufer* die Streitverkündung Dritter geben, den Rechtsstreit aus oder im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* beizulegen einschließlich der Fragen zum Bestehen, der Gültigkeit, Auslegung oder der Kündigung des *Vertrages* sowie etwaiger nicht-vertraglicher Ansprüche, und der *Verkäufer* verpflichtet sich unwiderruflich, die ausschließliche Zuständigkeit dieses Gerichts für diesen Rechtsstreit anzuerkennen. Gemäß Vorstehendem unterliegt jeder Rechtsstreit aus oder im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* einschließlich Fragen zum Bestehen, der Gültigkeit, Auslegung oder der Kündigung des *Vertrages* der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit der Gerichte in München.